

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 6 (1920)  
**Heft:** 29

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die  
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Bollenstr. 14  
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule  
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Insertenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70  
(Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Klärung und Währung. — Dante und Milton. — Schulnachrichten. — Sammlung für Wien.  
— Prekonds. — Krankenkasse. — Lehrerzimmer. — Inserate.

Beilage: Die Lehrerin Nr. 7.

## Klärung und Währung.

(Schluß.)

am. Die Ablehnung der sog. „demokratischen Forderung“ des Wahlpräsidiums, die aus grundsätzlichen Bedenken geschehen muß, wird ebenfalls gefordert, wenn man diese Münze einer gewissen internationalen Münzunion auf ihre Währung untersucht und wenn man den Sprung von der Theorie in die Praxis nicht scheut!

Jeder kann und darf seine Meinung haben, aber nur so viel Recht für sie verlangen, als sie beweist. Darum ist es angezeigt, einige Gründe der Befürworter obgenannter Forderung einer Prüfung zu unterziehen. Es sind ihrer nicht wenige, aber die Auswahl wird nicht schwer, wenn man nur die mehr oder weniger stichhaltigen betrachtet. Und man kann auch nicht immer sagen, was man noch denkt.

„Standesfragen zu behandeln, grundsätzliche Fragen zu besprechen, größere Unabhängigkeit in der Meinungsäußerung zu bekommen, mehr Verständnis für das, was den Lehrer berührt, zu erhalten“, für das alles wird die Abschaffung des Amtspräsidiums gebieterisch verlangt.

Der § 82 des E.-G. des Kts. Luzern vom 13. Okt. 1910 schreibt vor, daß „zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie zur Förderung einer ge-

meinschaftlichen Wirksamkeit“ die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen abhalten, deren Organisation durch ein vom h. Erziehungsrate erlassenes Reglement festgesetzt ist. Dazu bestimmt § 157 des gleichen E.-G., daß der Bezirksinspektor den Vorsitz führe.

Nun ergibt sich die Frage: Lassen sich die Wünsche jener, die das Wahlpräsidium verlangen, so weit sie ernster und uneigennütziger Natur sind, nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbaren, und sind diese Wünsche, so weit sie nicht erfüllt werden könnten, so gut, daß sie eine Revision des Gesetzes in diesem Punkte mit Recht verlangen können? Oder verlangt vielleicht diese ganze Bewegung etwas anderes, als sie sagt?

„Gegenseitige Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten“ und „Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit“ dürften auch in dieser vom Gesetze vorgeschriebenen Form die hochgehendsten Wünsche in der Behandlung der Standesfragen berücksichtigen. Standesfragen sind jene Fragen, welche eine bestimmte, durch Beruf oder Ziel ausgezeichnete Gruppe von Menschen ganz besonders berühren und dazu dienen, jenes